

Bebauungsplan

„Östlich Hülsener Weg, Teil II“

1. Änderung

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

- Entwurf -

- Auslegungsexemplar -

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Haselünne diese 1. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich Hülsener Weg, Teil II“, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Haselünne, den

Bürgermeister

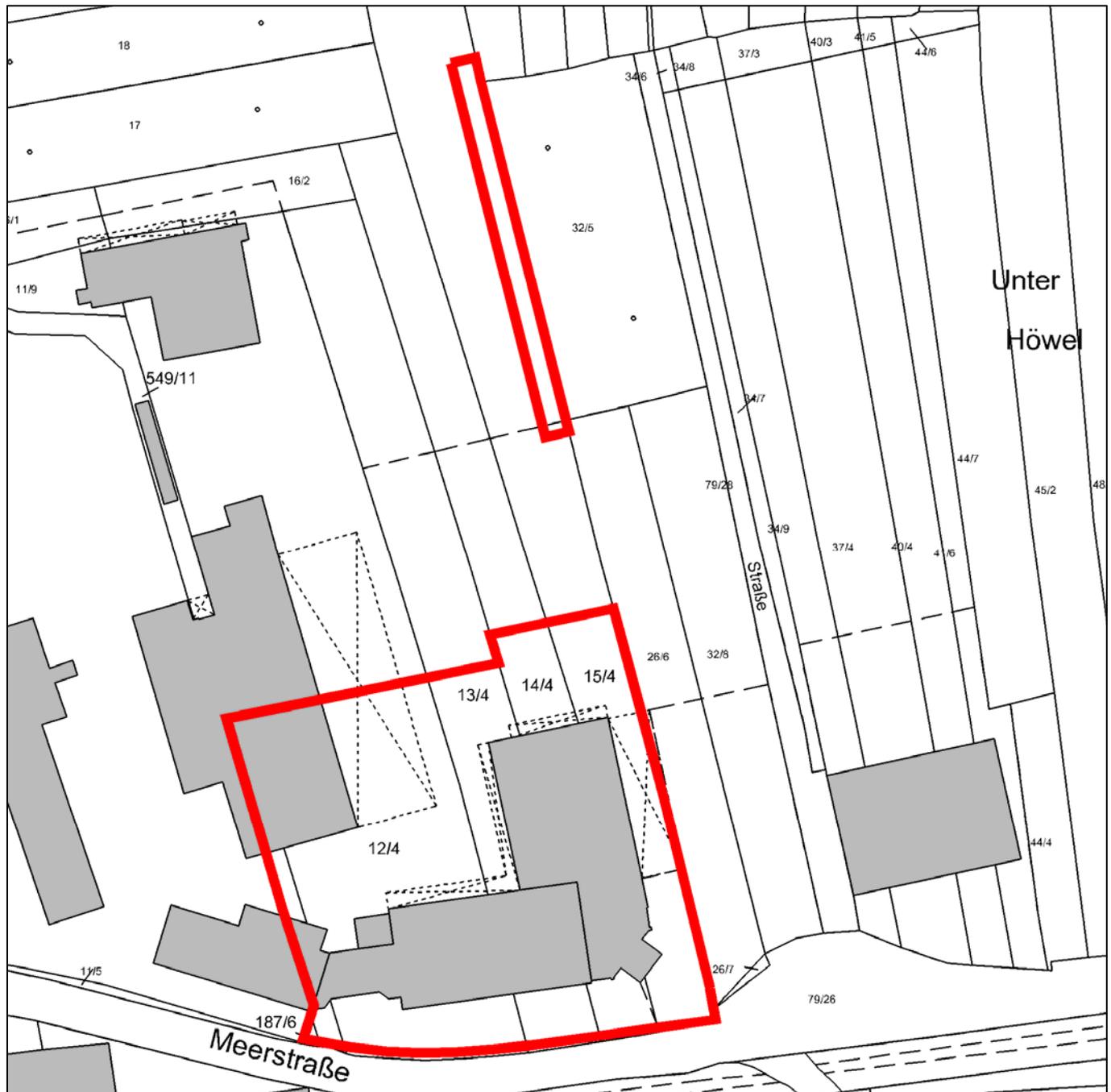
Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich Hülseener Weg, Teil II“ besteht aus zwei Teilgebieten im nördlichen Bereich der Ortslage von Haselünne nördlich der Meerstraße. Er umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 12/4, 13/4, 14/4, 15/4, 549/11 und 187/6 der Flur 14, Gemarkung Haselünne.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

Übersichtskarte im Maßstab 1: 1.500 (Ausschnitt der ALK)



§ 2 Grundflächenzahl (GRZ) im SO und GE 2

Im Geltungsbereich der 1. Änderung wird für das festgesetzte Sondergebiet (SO) Bau- und Gartenmarkt und das Gewerbegebiet 2 (GE 2) die Grundflächenzahl (GRZ) mit 1,0 neu festgesetzt.

§ 3 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Östlich Hülsener Weg, Teil II“ bleiben unberührt.

Hinweis

Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8

49757 Werlte

Werlte, den

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Östlich Hülsener Weg, Teil II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Haselünne, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Östlich Hülsener Weg, Teil II " und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Haselünne, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haselünne hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich Hülsener Weg, Teil II " nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Haselünne, den

Bürgermeister

Im Amtsblatt des Landkreises Emsland ist gemäß § 10 BauGB am bekannt gemacht worden, dass die Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan „Östlich Hülsener Weg, Teil II ", 1. Änderung beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haselünne, den

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Haselünne, den

Bürgermeister
